

II. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 15.05.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Baunatal vom 01.01.2015 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € gewährt.

Bei den Gremien handelt es sich um: Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ausländerbeirat, Ausschüsse, Kommissionen, Behindertenbeirat, Seniorenarbeitskreis und durch Stadtverordnetenversammlung beschlossene Arbeits- oder Lenkungsgruppen. Für Untergruppen (Arbeitsgruppen innerhalb der Gremien) werden keine Aufwandsentschädigungen gewährt. Ein Einzelbeschluss der Stadtverordnetenversammlung ersetzt die vorstehenden Voraussetzungen.

Artikel 2

§ 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Baunatal vom 01.01.2015 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

1.	die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in	150,00 €
2.	Ausschussvorsitzende	80,00 €

3.	die oder den Vorsitzende/n des Ausländerbeirats	80,00 €
4.	Fraktionsvorsitzende	
	a) bis 10 Mitglieder	60,00 €
	b) über 10 Mitglieder	90,00 €
	c) über 20 Mitglieder	120,00 €
5.	ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	120,00 €
6.	die oder den Vorsitzende/n des Seniorenarbeitskreises	80,00 €
7.	die oder den Vorsitzende/n des Behindertenbeirats	80,00 €

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion angetreten haben. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

Artikel 3

Dieser II. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Baunatal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Nachtrages mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal den, 15.05.2023

Der Magistrat der Stadt Baunatal

(Strube)
Bürgermeisterin